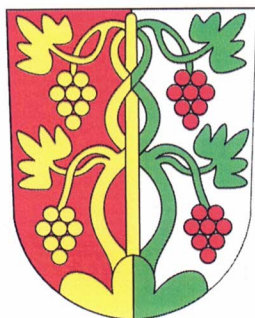


BURGERGEMEINDE



HILTERFINGEN

Der Burgerrat der Burgergemeinde Hilterfingen erlässt gestützt auf Art. 7 des Reglements über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen folgende

Verordnung über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss
für alle Menschen.*

Genehmigt an der Burgerratssitzung vom 14. Oktober 2025; Inkrafttreten per 01. Januar 2026

Allgemeines	
Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erhebt Entgelte für die in der Tarifordnung genannten Leistungen. ² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Entgelten nach besonderen Bestimmungen der Burgergemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Auslagen	Art. 2 Sie verrechnet zusätzlich zu den Entgelten die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationen und dergleichen.
Bemessung	
Mehrwertsteuer	Art. 3 Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Entgelten gemäss der Tarifordnung geschuldet.
Bezug der Entgelte	Art. 4 ¹ Die Verwaltung kann geringe Beiträge in bar und gegen Quittung beziehen. ² In der Regel werden Entgelte gestützt auf die Meldungen der einzelnen Verwaltungsstelle in Rechnung gestellt. ³ Entgelte können im Voraus in Rechnung gestellt werden.
Forsthaus	
Eigentumsverhältnisse	Art. 5 ¹ Die Burgergemeinde Hilterfingen ist Eigentümerin des Forsthauses Hilterfingen. Dieses beinhaltet einerseits Magazin- und Einstellräume für den Forstbereich und andererseits stehen Räume für festliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung ² Die Aussenanlagen stehen unter Vorbehalt der Vermietung des Forsthauses der Öffentlichkeit zur Verfügung.
Hauswart	Art. 7 ¹ Der Hauswart untersteht dem Burgerratsressort «Liegenschaften». ² Der Hauswart ist verantwortlich für die Instandhaltung des vermietbaren Teils des Forsthauses. Er ist berechtigt, Kontrollgänge während der Anlässe durchzuführen. Er führt die Übergabe an die Mieter sowie die Rücknahme durch.
Bestellung, Reservation	Art. 8 ¹ Das Forsthaus kann von Einzelpersonen, Vereinen oder Firmen benützt werden, sofern der Besteller das 20. Altersjahr erreicht hat.

	² Für den Abschluss der Verträge für das Forsthaus ist in der Regel der Hauswart, in Ausnahmefällen die Verwaltung zuständig. ³ Ein grundsätzlicher Benützungsanspruch besteht nicht.
Zu- und Wegfahrt, Parkplätze	Art. 9 ¹ Die Anlieferung von Material zum Forsthaus ist gestattet. ² In Ausnahmefällen dürfen die Fahrzeuge beim Forsthaus parkiert werden. In allen anderen Fällen befinden sich die Parkplätze vor der Schranke am Wiesenweg. ³ Die Forststrasse ist für den Verkehr der Forstbetriebe und der Rettungsdienste freizuhalten. ⁴ Die Zufahrt erfolgt durch Wohngebiete. Lärmimmissionen sind zu vermeiden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
Waldruhe, Waldschutz	Art. 10 ¹ Die Ruhe im Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Ab 22.00 Uhr ist deren Benützung im Freien untersagt. ² Es ist den Benützern des Forsthauses untersagt, den Wald und die dazugehörenden Pflanzen zu schädigen. Für Schäden haften die Benützer.
Sorgfaltspflicht Benutzer	Art. 11 ¹ Benutzer haben für den sorgfältigen Gebrauch der Räumlichkeiten und Einrichtungen Garantie zu leisten. ² Beschädigte Gegenstände und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und zum Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
Drittbewilligungen	Art. 12 Für die Einholung von allfälligen Bewilligungen sind die Benutzer selbst verantwortlich. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für fehlende Bewilligungen oder bei Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen ab.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Aufhebung von Erlassen	Art. 13 Folgender Erlass wird aufgehoben: Verordnung über die Benützung des Forsthauses Hilterfingen vom 16. Oktober 2018.
Entgeltstarif	Art. 14 Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Burgerat in der Tarifordnung die geschuldeten Entgelte.
Inkrafttreten	Art. 15 ¹ Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Burgerat per 1. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle anderslautenden Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Übergangsbestimmungen	Art. 16 Alle bis zur Genehmigung abgeschlossenen Vereinbarun- gen behalten ihre Gültigkeit.
-----------------------	---

GENEHMIGUNG

Der Burgerrat der Burgergemeinde Hilterfingen hat vorstehende Verordnung über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen am 14. Oktober 2025 beschlossen und verabschiedet.

Der Präsident



Rolf Röthlisberger

Die Burgerschreiberin



Karin Allenbach-Gafner

Publikationen Verordnung

Die Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2025.

TARIFORDNUNG

Der Burgerrat (BR) erlässt

gestützt auf Art 12 der Verordnung über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen vom 14. Oktober 2025

folgende Tarifordnung.

Allgemein

¹ Entgelt nach Aufwand		
- pro Stunde (Abschriften aus Burgerrodel etc.)	CHF	70.—
- Ahnenforschung	gratis	
² Fotokopien		
pro Seite	CHF	1.—
³ Autospesen		
pro km	CHF	-.70
⁴ Benützung Forststrassen		
pro Monat (Normalnutzung)	CHF	100.—
pro Monat (Intensivnutzung)	CHF	200.—
Mehrere Einzelfahrten	CHF	50.— bis 100.—
Bei reduzierter zeitlicher Nutzung können die vorstehenden Ansätze verhältnismässig gekürzt werden.		
Holztransporte pro m3	CHF	3.— bis 5.—
⁵ Benützung Flächen		
pro m2 und Monat		
(Grundlage: 5 m x 2.35 m = 11.75 m2 = CHF 100.--)	CHF	8.60
Bei reduzierter zeitlicher Nutzung können die vorstehenden Ansätze verhältnismässig gekürzt werden.		

Forsthaus

¹ Die Benützungsgebühr beträgt für		
- einen Tag (11.00 – 09.00 Uhr zweiter Tag)	CHF	230.--
- zwei Tage (11.00 – 09.00 Uhr dritter Tag)	CHF	460.--
- mehrtägige Anlässe	gem. Beschluss BR	
² Für Bürger beträgt die Gebühr für		
- einen Tag (11.00 – 09.00 Uhr zweiter Tag)	CHF	150.--
- zwei Tage (11.00 – 09.00 Uhr dritter Tag)	CHF	300.--
- mehrtägige Anlässe	gem. Beschluss BR	

³ In der Benützungsgebühr inbegriffen sind:

- Benützung des Forsthauses inkl. Küche und Einrichtung
- Abwartenschädigung
- Holz für Cheminée, Heizung, Elektrizität, Geschirr- und Besteckbenützung. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Benutzer und geht zu deren Lasten. Eine Entsorgung im Wald ist nicht gestattet.

⁴ Wird der Benützungsvertrag annulliert, erfolgt eine Verrechnung von CHF 50.-- für die entstandenen Umtriebe.

⁵ Wird der Hauswart ausser der Übergabe und Abnahme des Forsthauses sowie der Kontrolle der benützten Räume und Gegenstände für weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen, so besteht Anrecht auf Extra-Vergütung für den Mehraufwand (Stundenansatz CHF 30.--). Die Abrechnung dieser Kosten hat direkt mit dem Hauswart zu erfolgen.

⁶ Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Beim Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den Schaden, der aus der Ersetzung der ganzen Schliessanlage entsteht.

GENEHMIGUNG TARIFORDNUNG

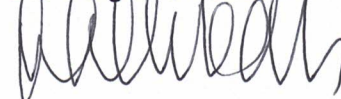
Die Tarifordnung über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen ist an der Bur-
geratssitzung vom 14. Oktober 2025 genehmigt worden.

Der Präsident



Rolf Röthlisberger

Die Burgerschreiberin



Karin Allenbach-Gafner

Publikation Tarifordnung

Die Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2025.